

MKGE 9 Nr. 23

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_23

FR: ATMC 9 n° 23

IT: STMC 9 n. 23

Volltext

37 Nr. 23,24 bekannten Tatsache, dass die Fahrtüchtigkeit schon durch geringe Mengen Alkohol beeinträchtigt wird, und sodann in der Erkenntnis, dass Motorfahrzeugführer, die unbekümmert um dieses Wissen und trotz häufigen und eindringlichen Warnungen in der Presse, im Radio und Fernsehen, in Kauf nehmen, durch Angetrunkenheit am Steuer Leben und Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer erheblichen Gefahren auszusetzen, in der Regel eine Gesinnung bekunden, die als hemmungs- und rücksichtslos bezeichnet werden muss und auf einen Charakterfehler schliessen lässt. An die Gewähr, die ein nach Art. 91 Abs. 1 SVG Verurteilter für künftiges Wohlverhalten bieten muss, sind daher aus spezial- und generalpräventiven Gründen auch dann hohe Anforderungen zu stellen, wenn sich der Täter zum ersten Mal wegen Angetrunkenheit zu verantworten hat und sein allgemeiner Leumund und seine bisherige Führung als Motorfahrzeuglenker nicht zu beanstanden sind. Andererseits muss auch im Strassenverkehrsrecht beim Entscheid über den bedingten Strafvollzug in erster Linie der Grundsatz der Spezialprävention massgebend sein. Deshalb darf nicht aus generalpräventiven Überlegungen bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten ein derart strenger Massstab angelegt werden, dass angetrunkenen Fahrzeuglenkern der bedingte Strafvollzug praktisch von vorneherein verschlossen bleibt. Auch beim Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand müssen neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, in die Beurteilung miteinbezogen werden, damit auf Grund einer Gesamtwürdigung entschieden werden kann, ob der Verurteilte für dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet oder nicht (BGE 98 IV 159; MKGE vom 2.6.72 i.S. J.). 3.- ... (23. August 1973 H. e. DG 5) 24. Ricorso per cassazione (art.189 cpv. 3 e 4 OGPPM): carattere perentorio del termine assegnato dal giudice per la redazione definitiva del ricorso per cassazione; concetto di redazione tempestiva. Kassationsbeschwerde (Art. 189 Abs. 3 und 4 MStGO): peremptorischer Charakter der Frist, die der Grossrichter zur Begründung der Kassationsbeschwerde setzt; Begriff der rechtzeitigen Begründung. Recours en cassation (art. 189, 3e et 4e al. OJPPM): caractere péremptoire du délai imparti par le grand juge pour motiver le recours en cassation; notion du dépôt en temps utile d'un mémoire.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.